



<p>Rathaus, Bürgerbüro und Touristinformation</p> <p>Webergässle 2</p> <p>Telefon 07663 / 9331-0 Fax 07663 / 9331-30 E-Mail gemeinde@bahlingen.de Internet www.bahlingen.de</p>	<p>Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 16 bis 18.30 Uhr</p> <p>Friedhofsordner Herr Kaufmann, Tel. 0171 / 7410338</p> <p>Wassermeister Herr Sommer, Tel. 0160 / 96468724</p> <p>Gemeindebücherei Montag 15.00 bis 17.00 Uhr Donnerstag 17.00 bis 18.30 Uhr</p>	<p>Silberbergschule, Hohleimen 6 Telefon 07663 / 94740</p> <p>Kindergarten Webergässle Webergässle 3 Telefon 07663 / 5747</p> <p>Kindergarten Mühlenmatten Mühlenmatten 1-3 Telefon 07663 / 99597</p> <p>Rettsleitstelle Telefon 07641 / 8980 (Feuerwehr und Rettungsdienst)</p>	<p>ENBW RegionalAG Rheinhausen 0800 / 3629477</p> <p>Störungs-Hotline badenova 0800 / 2767767</p> <p>Notruf-Fax für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Menschen: Fax 07641 / 460177</p> <p>Drogenberatungsstelle: EMMA Jugend- und Drogenberatung Emmendingen: Telefon 07641 / 41970</p> <p>Fundtiere: Tierheim Emmendingen, Telefon 07641 / 2981</p>
--	---	--	---

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl sind dabei 14 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 28. März 2019 bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt Bahlingen am Kaiserstuhl, Webergässle 2, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl** - schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wahlvereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wahlvereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je geseonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wahlvereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag darf (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wahlvereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wahlvereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wahlvereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortsrats die jeweilige Ortschaft.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wahlvereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wahlvereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar** in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einseitige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelvollstreckung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wahlbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der erreichenden Partei oder Wahlvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die erreichende Wahlvereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teiltortwahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wahlvereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt

die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wahlvereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wahlvereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wahlvereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wahlvereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln ebracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Bahlingen am Kaiserstuhl, Webergässle 2, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl** - kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der erreichenden Partei oder Wahlvereinigung bzw. das Kennwort der Wahlvereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die **Wahlberechtigten**, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein **Wahlberechtigter** darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 **Wahlvorschläge** dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wahlbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wahlbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung

behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wahlvereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wahlvereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganeln entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Bahlingen am Kaiserstuhl, Webergässle 2, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevwahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreisrats** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 **Wahlberechtigte** Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Bahlingen am Kaiserstuhl, Webergässle 2, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Bahlingen am Kaiserstuhl, Webergässle 2, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Bahlingen am Kaiserstuhl, 15. Februar 2019

Harald Lotis
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe

Das Landratsamt Emmendingen - Vermessungsamt - hat in der Gemarkung Bahlingen Vermessungsarbeiten durchgeführt.

Bei folgenden Flurstücken wurden die Nutzungsarten neu eingemessen: **6539, 7933, 7934, 7935, 7937, 7938, 7941, 7943, 7944, 7947, 7948, 8033/1, 8034, 8081, 8123, 8090, 8097, 8110, 8119, 8122, 8163, 11353, 11354, und 11365.**

Die genaue Lage ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.landkreis-emmendingen.de/landkreis-politik/interaktive-kreiskarte-gis/>

Die beschriebenen Veränderungen wurden im Fortführungsrisso bzw. Fortführungsnachweis unter der Veränderungsnummer 2018/5 in das Liegenschaftskataster übernommen. Das Liegenschaftskataster ist der Nachweis über alle Flurstücke und Gebäude und amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Das Liegenschaftskataster ist von den Vermessungsbehörden zu führen und durch die Übernahme von Veränderungen auf dem Laufenden zu halten. Lie-

genschaftskataster und Grundbuch dienen zur Sicherung des Grundeigentums und sind deshalb in Übereinstimmung zu halten.

Die Veränderungen (Änderung der Wirtschaftsart) wurden dem **Grundbuchamt Emmendingen** mitgeteilt.

Veränderungen im Liegenschaftskataster, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, sind nach § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes dem Finanzamt vom Vermessungsamt Emmendingen mitzuteilen.

Zu weiterer Auskunft ist das Vermessungsamt beim Landratsamt Emmendingen gerne bereit.

(Haus am Festplatz, Schwarzwaldstraße 4, Tel.: 07641/451-9215)

DAS RATHAUS INFORMIERT

Rathaus geschlossen

Am Rosenmontag, 04.03.2019, bleiben das Rathaus und das Bürgerbüro geschlossen. Am Dienstag, den 05.03.2019, sind wir zu den bekannten Öffnungszeiten wieder für Sie da. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Feuerwehr

Dienstag, 19.02.2019, ZF/GF Übung 20.00 Uhr.

70% ANZEIGEN UND BEILAGEN NUTZUNG
Ergebnis einer Leseranalyse 2018 | www.wzo.de/studie

Kinderfeuerwehr

Gruppe 1: Dienstag, 19.02.2019, Übung 17.15 Uhr
Gruppe 2: Dienstag, 19.02.2019, Übung 18.30 Uhr

Urnenbeisetzung unter Bäumen auf dem Bahlinger Friedhof

Bauhof trifft Vorbereitungen

Auf dem Bahlinger Bergfriedhof können zukünftig Urnen auch unter bestehenden Bäumen beigesetzt werden. Jeweils bis zu maximal 24 Urnen (2 pro Grabstelle) können rund um 5 Bäume (eine Eiche, eine Birke, eine Blutpflaume, einen Ahornbaum und eine Felsenbirne) beigesetzt werden. Die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes haben mit der Unterstützung unseres Försters Arno Umhauer in der vergangenen Woche die Grabstellen an den Bäumen mit Granitsteinen markiert, um diese für die Allgemeinheit kenntlich zu machen. Mit der Einrichtung dieser neuen Bestattungsmöglichkeit trägt die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl den steigenden Wünschen nach alternativen Bestattungsformen Rechnung. Ihre Gemeindeverwaltung



INFOS DER BÄHLINGER VEREINE

FC Bayern-Fanclub Bahlingen e.V.

FC Bayern München – VfL Wolfsburg LIVE in der Allianz Arena
Der FC Bayern-Fanclub Bahlingen e.V. hat vom FC Bayern München die Zusage für 30 Karten für das Bundesliga-Spiel gegen VfL Wolfsburg erhalten. Das Spiel findet am Samstag, 9. März 2019, 15.30 Uhr, statt. Die Karten sind Sitzplätze im Mittelrang. Vom Fanclub wird nun allen Mitgliedern folgendes Angebot unterbreitet: Eintrittskarte + Busfahrt im modernen Reisebus für 95 Euro pro Person (45 Euro Karte + 50 Euro Bus). Anmeldungen sind bei Fabian Kaufmann unter der Telefonnummer 0162 / 2073664 und auch per E-Mail an f.kaufmann@bfc-bahlingen.de möglich.

Landfrauenverein

Vortrag am Dienstag, 26. Februar, um 19.30 Uhr im Gasthaus „Zum Lamm“. Dr. Stefan Kleintert, Chefarzt der Unfallchirurgie der Helios Klinik Breisach, wird über die Endoprothetik bei Knie, Hüfte und Schultergelenken informieren.

TTC informiert

Spielergebnisse:

TTSV Kenzingen II – Senioren 6:0; Herren I – TTSV Kenzingen IV 9:0; Herren III – TTC Nimbürg III 3:9; Herren II – SV Kirchzarten III 9:4; Herren IV – TTC Elzach II 2:9

Spieltermine:

Freitag, 15. Februar: 19.30 Uhr TTC Wyhl II – Herren V; 20 Uhr TUS Bleichheim – Herren I

Vdk

Jahreshauptversammlung am Freitag, 22. Februar, um 18 Uhr im Gasthaus „Zum Lamm“. Bei Bedarf kann man abgeholt werden. Anmeldung unter Tel.-Nr. 07663 / 2744.

Ablauf der Behandlung vom Erstkontakt mit dem Operateur bis zur Rehabilitation und die zu erwartenden Ergebnisse auf die Lebensqualität vorgestellt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, der Eintritt ist frei.

Info-Veranstaltungen zum „Gemeinsamen Antrag FIONA 2019“

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Emmendingen bietet im März im „Haus am Festplatz“ des Landratsamtes Emmendingen (Schwarzwaldstraße 4 in Emmendingen) Info-Veranstaltungen zum „Gemeinsamen Antrag – FIONA 2019“ an. Vier Termine stehen zur Auswahl, jeweils von 15 bis 18 Uhr: Freitag, 8. März 2019, Donnerstag, 14. März 2019, Freitag, 15. März 2019 und Freitag, 22. März 2019. Eine Anmeldung ist wegen jeweils begrenzter Teilnehmerzahl zwingend erforderlich unter Telefon 07641 / 451 9110.

Umwelttipp: Gelbe Säcke bei Sturm sichern

Wenn es stürmt, hat dies auch Auswirkungen auf die Gelben Säcke. Die draußen stehenden Gelben Säcke werden bei Wind und Sturm oft zerlegt und der Inhalt in den Straßen verstreut. Die Verpackungen, Folien, Dosen, Becher und andere Kunststoffteile landen bei Sturm oft auch in der Landschaft und in Gewässern. In ihrem Umwelttipp bitten die Abfallwirtschaft und der BUND Regionalverband Südl. Oberh. deshalb darum, bei einer Sturmwarnung die Gelben Säcke „nicht in den Wind“ zu stellen, vernünftig zu sichern oder lieber noch einmal bis zum nächsten – sturmfreien – Abholtermin zu lagern. Die Gelben Säcke sollten generell immer erst zum Abholtermin und nicht schon Tage vorher an den Straßenrand gestellt werden.

Tag der offenen Tür der Theodor-Frank-Realschule Teningen

Zukünftige Schülerinnen und Schüler sollen die Theodor-Frank-Realschule schon früh im laufenden Schuljahr vor Ort kennenlernen. Dazu gibt es einen Tag der offenen Tür, an dem sich die Schule vorstellt. Die Schule wendet sich gleichermaßen an Eltern und deren Kinder, die sich einen Überblick über das pädagogische Konzept dieser Tenger Schule verschaffen wollen. Ein Team von Lehrkräften aus verschiedenen Fachbereichen wird den Kindern in kleinen Gruppen die Schule zeigen. Zur gleichen Zeit werden Rektor Markus Felder sowie Konrektorin Sanda Wilhelm den Eltern das Gesamtkonzept erläutern: Bilingualer Unterricht, Ganztagsbetreuung, professionellen LRS-Kursen, AGs für besondere Befähigte, europäische Kontaktarbeit, Schüleraustausch mit Frankreich, Betriebspraktika, Patenschaften zwischen den Klassen 5 und 9 und einiges mehr. Der Tag der offenen Tür findet am Montag, dem 25.02.2019, um 18.30 Uhr statt. Treffpunkt ist die Aula der Realschule. Nach etwa einer Stunde wird man sich wieder zu einem Abschluss treffen, wobei weitere Diskussionsmöglichkeiten bestehen.

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Der BLHV Kreisverband Wolfach informiert und lädt herzlich zur Versammlung am 20.02.2019 um 20 Uhr in der Stadthalle Hausach ein.

Verband Badischer Klein- und Obstbrenner e.V.

Versammlung der Kleinbrenner in Sasbachwalden, die diesjährige Jahresmitgliederversammlung des Verbandes Badischer Klein- und Obstbrenner e.V., findet am Mittwoch, dem 27. Februar 2019, um 19.30 Uhr wie die letzten Jahre auch im Kurhaus „Zum Alde Gott“ in 77887 Sasbachwalden statt. Im Mittelpunkt der Versammlung stehen die neuen Vorschriften des Alkoholverkehrsgesetzes und die neue geplante Spirituosenverordnung. Dazu wird Herr Alois Gerig, MdB und Vorsitzender des Bundesverbandes der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V. und Gerald Erdrich, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Kleinbrenner e.V. sprechen. Nach den Vorträgen besteht Gelegenheit zur Aussprache.

ABFALLKALENDER BÄHLINGEN

Erdaushubdeponie

Erdaushub wird nur noch auf der Anlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) auf dem Kahlenberg bei Ringsheim, angenommen. Öffnungszeiten für Privatpersonen: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr, Samstag 8 bis 12 Uhr.

Weitere Infos: Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen, Telefon 07641 / 4519707.

Grünschnittplatz

Teningen: Kompostierplatz Fa. ROM (Tullastraße beim Recyclinghof)
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18.30 Uhr, Samstag 8.30 bis 14 Uhr
Annahme von holzigem Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Reisig sowie Rasenschnitt, Laub, Stauden und Blumen.

Wertstoffsammlung

Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der Bahnhofstraße:
Jeden Freitag von 13 bis 17 Uhr und jeden Samstag von 9 bis 13 Uhr.

Glascontainer: beim Edeka-Markt im Gewerbegebiet und im Lindenberg, sowie auf dem Recyclinghof

Müllabfuhr: 28. Februar 2019

Gelber Sack: 28. Februar 2019

Papiertonne: 1. März 2019

Altpapiersammlung: wird rechtzeitig bekannt gegeben

Ende des Bahlinger Amtsblatts

GOTTESDIENSTE

EVANGELISCHE

GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Bahlingen

So., 17.2., 10 Uhr Gottesdienst mit Taufen im Gemeindehaus. Do., 21.2., 11 Uhr Gottesdienst in der Tagessstätte Riedlen.

KATHOLISCHE

GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Endingen-Riegel-Bahlingen

Endingen (St. Peter) So., 17.2., 10 Uhr Gottesdienst mit Taufen im Gemeindehaus. Do., 21.2., 11 Uhr Gottesdienst in der Tagessstätte Riedlen.

Wa 11 Uhr Eucharistische Anbetung;

STP 19 Uhr Eucharistiefieber.

Riegel/Bahlingen St. Martin

Sa., 16.2., Bahlingen Begegnungs-

stätte 18.30 Uhr Wort-Gottes-Feier.

So., 17.2., Riegel St. Martin Eucha-

ristiefieber. Mi., 20.2., Riegel Senio-

renwohnanlage 15 Uhr Andacht; Rie-

gel St. Anton 18.30 Uhr Eucharistie-

feier.

SONSTIGE

GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Liebzeller Gemeinschaft und

EC-Jugendarbeit

Bahlingen, Saarstr. 23

So., 17.2., 11 Uhr Gottesdienst mit

Mittagsessen.

NOTDIENSTÜBERSICHT

Ärztlicher Notfalldienst

Unter der Nummer 116117 werden medizinisch notwendige Hausbesuche außerhalb der regulären Öffnungszeiten der niedergelassenen Ärzte für die Einwohner von Bahlingen koordiniert.

Für akut bedrohliche Notfälle wenden Sie sich bitte rund um die Uhr an die Rettungsleitstelle Emmendingen unter der Telefonnummer 07641 / 8980. Für alle anderen Patienten stehen die Notfallpraxen im Kreiskrankenhaus Emmendingen und in der Uniklinik Freiburg zur Verfügung die zu den Öffnungszeiten jeweils ohne Voranmeldung besucht werden können.

Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 4, 79312 Emmendingen:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr

Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis am Universitätsklinikum Freiburg, Hugstetter Str. 55, 79106 Freiburg:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 20 bis 24 Uhr,

Mittwoch, Freitag von 16 bis 24 Uhr,

Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 24 Uhr. Tel. 0761 / 8099800

Für Kinder ist die Notfallpraxis Freiburg im St. Josefs-Kinderkrankenhaus, Sautierstr. 1, 79104 Freiburg Anlaufstelle:

Montag bis Donnerstag von 19 bis 22.30 Uhr, Freitag von 16 bis 22.30 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22.30 Uhr

Telefonnummer: 0761 / 80 99 8099 oder 0180 / 6076111

In der Universitätsaugenklinik Freiburg, Kilianstr. 5, 79106 Freiburg gibt es eine spezielle augenärztliche Notfallprechstunde:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 19 bis 22 Uhr, Mittwoch von 13 bis 22 Uhr,

Freitag von 16 bis 22 Uhr,

Samstag, Sonntag und an Feiertage von 8 bis 22 Uhr

Telefonnummer: 0180 / 6075311

Fachstelle Sucht, Hebelstr. 27, 79312 Emmendingen, offene Sprechstunde ohne Voranmeldung:

Mittwoch von 16 bis 17 Uhr, Donnerstag von 11 bis 12 Uhr

Apotheken

Kaiserstuhl-March

15.02. Sonnenberg-Apotheke, Oppingen, Freiburger Straße 8, Tel. 07664 / 1552

16.02. Europa-Apotheke, Breisach, Richard-Müller-Str. 3c, Tel. 07667 / 942055

17.02. Rebtal-Apotheke, Freiburg Tengen, Im Maierbühl 3, Tel. 07664 / 910700

18.02. Adler-Apotheke in der March, Hugstetten, Dorfstraße 1, Tel. 07665 / 930516

19.02. Apotheke am Gutshof, Umkirch, Hauptstr. 9, Tel. 07665 / 51626

20.02. Apotheke am Rathaus, Reute, Hinter den Eichen 6, Tel. 07641 / 912912

21.02. Bären-Apotheke in der March, Buchheim, Hauptstraße 39, Tel. 07665 / 2252

Emmendingen – Teningen

15.02. Central-Apotheke, Emmendingen, Theodor-Ludwig-Straße 11,

Tel.: 07641 / 914170

17.02. Spitzweg-Apotheke, Emmendingen, Fritz-Boehle-Straße 38,

Tel.: 07641 / 51191

18.02. Kronen-Apotheke, Teningen, Reetzstraße 5, Tel.: 07641 / 41109

19.02. Schlossberg-Apotheke, Emmendingen, Steinstraße 12,

Tel.: 07641 / 914650

20.02. Stadtpapotheke am Marktplatz, Emmendingen, Marktplatz 9,

Tel.: 07641 / 8763

Kirchliche Sozialstation Stephanus Teningen

Tscheulinstr. 4, Telefon 07641 / 96269821, Fax: 07641 / 55707

Geschäfts- und Pflegedienstleitung: Frau Eveline Mießmer

Pflegedienstleitung: Frau Angela Müller

Tierärztlicher Notdienst

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

Pflegestützpunkt des Landkreises Emmendingen

Im Landratsamt Emmendingen (Hauptgebäude)

Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen

Ansprechpartnerin: Christiane Hartmann

Tel.: 07641 / 451-378

E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

Kreisseniorenrat des Landkreises Emmendingen

www.kreisseniorenrat-emmendingen.de

Kaiserstühler Wochenbericht

Redaktion	Telefon (07641) 9380-19 Fax (07641) 9380-10 E-Mail redaktion@kaiserstuehler-wochenbericht.de
Redaktionschluss	mittwochs, 18 Uhr
Redaktionsleitung	Ines Heiny
Anzeigen	Telefon (07641) 9380-51 + 52 Fax (07641) 9380-50 E-Mail anzeigen@kaiserstuehler-wochenbericht.de
Anzeigenschluss	mittwochs, 17 Uhr
Werbeberatung	Beate Walz Tel. (07641) 9380-43, Fax 9380-943 E-Mail: walz@wzo.de Claudia Herget Tel. (07641) 9380-41, Fax 9380-941 E-Mail: herget@wzo.de
Zustellung	Telefon (07641) 9380-0 Fax (07641) 9380-30 E-Mail zustellung@wzo.de
Verlagsadresse	WochenZeitungen am Oberrhein Verlags GmbH Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen Telefon (07641) 9380-0 Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8–12 und 13–17 Uhr, Fr. 8–13.30 Uhr
Postanschrift	Postfach 1327, 79303 Emmendingen
Geschäftsstellen	Emdingen: Voltherbst-Koch, Hauptstr. 72
Internet	www.wzo.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Wochenzeitungen am Oberrhein
Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42,
79312 Emmendingen, Tel. (0 76 41) 93 80-0
redaktion@kaiserstuehler-wochenbericht.de
anzeigen@kaiserstuehler-wochenbericht.de

Ein Unternehmen der

BZ+medien

Geschäftsführung:

Clemens Merkle

Redaktionsleitung:

Ines Heiny

Errscheinungsweise: freitags

Auflage: 19.775 Exemplare

Druck und Versand:

Freiburger Druck GmbH & Co. KG

Der Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Keine Haftung für unverlangt eingesandenes Text- und Bildmaterial. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2019.



„Neue Liste“ stellt sich vor

Bahlingen. Die Bahlinger Gemeinderatsfraktion „Neue Liste“ tritt erneut zur Kommunalwahl im Mai 2019 an. Der Zusammenschluss unabhängiger Bürger möchte die Gemeinderatsarbeit mit seinen Kompetenzen innovativ und bürgernah bereichern. Allen, die sich vorstellen können, bei lokalen Entscheidungen aktiv mitzuwirken, bietet eine Kandidatur auf der „Neuen Liste“ die Möglichkeit sich für eine nachhaltige Entwicklung ihres Heimatorts zu engagieren. Informationen zur Kandidatur, der Gemeinderatsarbeit und zur Wahl präsentiert die „Neue Liste“ am Mittwoch, 27. Februar, ab 19.30 Uhr im Landgasthof zum Lamm. Weitere Infos bei Marianne Bär-Gendron, Brigitte Gerbig und Jan Schmidt, Telefon 07663 / 9425772.